

# Statuten Naturschutzverein Schupfart (NVS)

\*\*\*\*\*

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Unter dem Namen "Naturschutzverein, Schupfart" (NVS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schupfart

Der NVS ist Mitglied des Verbandes Aarg. Natur- und Vogelschutzvereine (VANV), er kann sich weiteren geeigneten Verbänden oder Organisationen anschliessen.

## §2 Zweck

Der NVS fördert den Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz. Sein Haupttätigkeitsgebiet ist der Gemeindebann von Schupfart.

Seine Ziele sucht er wie folgt zu erreichen:

- Anstrengungen aller Art zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt unserer Flora und Fauna
- Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung der Lebensräume, der Mithilfe bei der Schaffung und beim Unterhalt von Reservaten
- Organisation von naturkundlichen Vorträgen und Exkursionen
- Förderung der Jugendarbeit und die Weiterentwicklung seiner Mitglieder
- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Einflussnahme und Mitwirkung bei Projekten der Raumplanung
- Kontakt und Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden
- Pflege der Kameradschaft

## § 3 Mitgliedschaft

Als beitragspflichtige Vereinsmitglieder gelten sämtliche zahlenden Vereinsmitglieder wie:

- Einzelmitglieder  
(Aktivmitglieder, Passivmitglieder)
- Kollektivmitglieder  
(Familien, juristische Personen)

Als nicht beitragspflichtige Sektionsmitglieder gelten folgende Vereinsmitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr

## § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung , der Vorstand und die Revisoren

### § 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 40 Tagen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- e. Genehmigung des Jahresprogramms
- f. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes oder Bewilligung eines Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i. Anträge und Diverses

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

### § 8 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; die Erledigung der ordentlichen Geschäfte. Ihm kommen insbesondere alle Aufgaben zu, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

### § 9 Die Revisoren

Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Revisoren obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### § 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

### § 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist gemäss ZGB Art. 57 zu verwenden.

Schupfart, 23. April 2001

Der Präsident: Kurt Amsler

Die Aktuarin: Madeleine Halbeisen